

HAUPTSATZUNG ¹

der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND

vom 14. Juli 2006

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24, 25, 27, 32, 47, 50 und 51 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. Seite 57), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. Seite 98), in der Fassung vom 12. Oktober 1999 (GVBl. Seite 325), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. Seite 435) in der Fassung vom 18. September 2001 (GVBl. Seite 252) und des § 2 der Feuerwehrentschädigungs-Verordnung vom 12. März 1991 (GVBl. Seite 85) in der Fassung vom 30. Oktober 2001 (GVBl. Seite 275), die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	1
§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates	3
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse	4
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister	4
§ 5 Beigeordnete	5
§ 6 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verbandsgemeinderates	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ausschüsse	6
§ 8 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Beigeordneten	7
§ 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehr-Angehörige	7
§ 10 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten	9
§ 11 In-Kraft-Treten	9

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land.

(2)

Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land, Bahnhofstraße 19, 66953 Pirmasens, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der

Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3)

Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4)

Dringliche Sitzungen im Sinne des § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der/den durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung/en bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.

Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung bzw. welchen Zeitungen die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(5)

Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln:

Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, Bahnhofstraße 19, 66953 Pirmasens und an den Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinden:

1. Bottenbach:
Dorfgemeinschaftshaus, Waldstraße 2
2. Eppenbrunn:
Arzt- und Bäderhaus Hauptstraße 3 und Haus des Gastes (Freizeitpark)
3. Hilst:
Dorfplatz, Obere Straße
4. Kröppen:
Gemeindehaus, Hauptstraße 34
5. Lemberg:
Freizeithalle, Annastraße 12
6. Ortsteil Langmühle:
Dorfgemeinschaftshaus, Salzbachstraße 15
7. Ortsteil Glashütte:
Dorfgemeinschaftshaus, Ludwigstraße 3
8. Ortsteil Salzwoog:
Dorfgemeinschaftshaus, Lemberger Straße 7
9. Ortsteil Kettrichhof/ Rodalberhof:
Vor dem Anwesen Wasgaustraße 19
10. Obersimten:
Gemeindehaus, Schulstraße 1
11. Ruppertsweiler:
Rathaus, Lemberger Straße 8

12. Schweix:

Gemeindehaus, Ringstraße 71

13. Trulben:

Trualbhalle, Am Festplatz 2

14. Ortsteil Hochstellerhof/ Felsenbrunnerhof: Dorf-
gemeinschaftshaus, Pirmasenser Straße 19

15. Vinningen:

Anwesen Hauptstraße 11, Anwesen Zweibrücker Straße 49, Anwesen
Zweibrücker Straße 1 und vor dem Anwesen Kirchgartenstraße 21

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6)

Sonstige Bekanntgaben erfolgen, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land.

(7)

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Absatz 1 GemO) und über die Ergebnisse von Rats- und Ausschuss-Sitzungen (§ 41 Absatz 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land.

§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1)

Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Hauptausschuss
- b) Werkausschuss für das Wasser- und Kanalwerk
- c) Rechnungsprüfungsausschuss
- d) Schulträgerausschuss
- e) Tourismusausschuss.

Die Festlegung der Zahl der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates.

Der Verbandsgemeinderat kann im Bedarfsfalle weitere Ausschüsse bilden.

(2)

Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden. Dabei sind die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Im Schulträgerausschuss sind die sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger die auf Vorschlag der Schulleitungen gewählten Eltern- und Lehrervertreter/innen der Grundschulen.

Zum Werkausschuss treten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten nach den Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes mit beratender Stimme hinzu.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1)

Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt, soweit § 32 Absatz 2 GemO nicht entgegen steht, durch Beschluss des Verbandsgemeinderates.

Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates. Die Bestimmungen in der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

(2)

Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über 15.000 € bis 50.000 €.
- b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 GemO über 3.000 € bis 10.000 € im Einzelfall, soweit eine Deckung vorhanden ist.
- c) Stundungen von Forderungen bis zu 48 Monaten und einem Höchstbetrag über 5.000 € bis 20.000 € im Einzelfall.
- d) Befristete Niederschlagungen von Forderungen über 3.000 € bis 20.000 € im Einzelfall.
- e) Unbefristete Niederschlagungen von Forderungen und Erlasse über 2.500 € bis 10.000 € im Einzelfall.
- f) Aufgaben der Obersten Dienstbehörde gemäß § 89 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Landespersonalvertretungsgesetz.

(3)

Der Werkausschuss nimmt die übertragenen Aufgaben nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und den Betriebssatzungen wahr und entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht der Verbandsgemeinderat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder der Werkleitung gehören. Darüber hinaus wird dem Werkausschuss entsprechend § 32 Absatz 3 GemO die Entscheidung über die in § 32 Absatz 3 Nummer 11 bis 13 GemO bezeichneten Angelegenheiten übertragen.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 10.000 € im Einzelfall und im Benehmen mit den Beigeordneten bis zu 15.000 € im Einzelfall. Bei Vergabe von Aufträgen von 10.000 € bis 15.000 € sind die Fraktionsvorsitzenden zu informieren. Die Bestimmungen über die Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben davon unberührt.
- b) Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 GemO bis zu 3.000 € im Einzelfall, soweit eine Deckung vorhanden ist.
- c) Stundungen von Forderungen bis zu 24 Monaten und einem Höchstbetrag von 5.000 € im Einzelfall.
- d) Befristete Niederschlagungen von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 € im Einzelfall.
- e) Unbefristete Niederschlagungen von Forderungen und Erlässe bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 € im Einzelfall.
- f) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates.
- g) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 5 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1)

Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2)

Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 5 €, zahlbar vierteljährlich im Voraus und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30 €.

Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

Daneben werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(3)

Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von 50 € je Rats- oder Ausschusssitzung ersetzt.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Form eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird.

(4)

Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(5)

Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(6)

Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 100 % der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung für die Sitzungen des Verbandsgemeinderates und der Fraktionen.

Dies gilt auch für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden im Falle der Vertretung.

§ 7 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ausschüsse

(1)

Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30 €.

Daneben werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(2)

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 8 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Beigeordneten

(1)

Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 4 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO).

Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er 50 % der Aufwandsentschädigung nach Satz 2.

(2)

Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse (§ 50 Absatz 5 GemO), der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung in Höhe des festgesetzten Sitzungsgeldes.

Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten Beigeordnete, die Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO).

(3)

Dem ehrenamtlichen Beigeordneten werden während der Dauer der Vertretung des Bürgermeisters die Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort gemäß § 10 Absatz 2 KomAEVO erstattet.

(4)

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5)

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehr-Angehörige

(1)

Der ehrenamtliche Wehrleiter, die stellvertretenden ehrenamtlichen Wehrleiter, die ehrenamtlichen Wehrführer, die Ausbilder, die ehrenamtlichen Gerätewarte, die Jugendfeuerwehrwarte und der Feuerwehr-Angehörige für die Bedienung, Wartung

und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel, erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2)

Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

- a) für den ehrenamtlichen Wehrleiter 70 % des Höchstsatzes nach § 10 Absatz 1 der Feuerwehr-EntschädigungsVO,
- b) für die stellvertretenden ehrenamtlichen Wehrleiter 35 % des Höchstsatzes nach § 10 Absatz 1 der Feuerwehr-EntschädigungsVO, soweit diesen Aufgabenbereiche übertragen werden,
- c) für die ehrenamtlichen Wehrführer der Stützpunktwehren Lemberg und Trulben 75 % und für die übrigen Wehrführer 50 % des Höchstsatzes nach § 10 Absatz 2 der Feuerwehr-EntschädigungsVO,
- d) für die Ausbilder der Verbandsgemeinde je Ausbildungsstunde den jeweils in § 11 Absatz 1 der Feuerwehr-EntschädigungsVO angegebenen Satz,
- e) für die Jugendfeuerwehrwarte und für die Leiter einer Vorbereitungsgruppe zur Jugendfeuerwehr den jeweils in § 11 Absatz 4 der Feuerwehr-EntschädigungsVO angegebenen Satz,
- f) für die ehrenamtlichen Gerätewarte, die eine volle Stelle innehaben, 100 % des Höchstsatzes nach § 11 Absatz 4 der Feuerwehr-EntschädigungsVO. Bei einem reduzierten Stellenanteil verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend prozentual zur Stellenreduzierung.
- g) für den Feuerwehr-Angehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 50 % des Höchstsatzes nach § 11 Absatz 4 der Feuerwehr-EntschädigungsVO.
- h) für die Leiter der Fach- und Führungseinheiten den jeweils in § 10 Absatz 2 der Feuerwehr-EntschädigungsVO angegebenen Mindestsatz.

(3) Jährliche Pauschale für die Feuerwehrangehörigen

Die Feuerwehrangehörigen erhalten eine jährliche Pauschale in Höhe von 15 €. Dieser Betrag dient der Abgeltung der persönlichen Aufwendungen der Feuerwehrangehörigen (Fahrten zum Feuerwehrgerätehaus, Teilnahme an Übungen, Waschen der privaten Kleidung usw.) als Auslagenersatz. Stichtag für die Auszahlung ist jeweils der Personalbestand zum 30.09. des laufenden Jahres.

(4)

Werden die Sätze der §§ 10 und 11 der Feuerwehr-EntschädigungsVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungsverordnung entsprechend. Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle 0,25 € aufzurunden.

(5)

Für die Teilnahme an Einsätzen, bei denen auf Grund des § 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Kostenersatz geleistet wird, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € je Stunde und Feuerwehrmann gezahlt.

(6)

Feuerwehr-Angehörigen, die als selbständige Gewerbetreibende tätig sind, wird für die Teilnahme an Einsätzen, die während der normalen Arbeitszeit (7 bis 18:30 Uhr) durchgeführt werden, eine Verdienstaufschlag-Entschädigung in Höhe von 30 € je Einsatzstunde gewährt.

(7)

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(8)

Die in § 9 Absatz 2 genannten Personen erhalten für dienstlich notwendige Fahrten zwischen den einzelnen Gemeinden oder Ortsteilen der Verbandsgemeinde eine Wegstreckenentschädigung, nach den Bestimmung des Landesreisekostengesetzes. Dies gilt nicht für Dienstreisen innerhalb des Wohnortes oder Ortsteiles.

§ 10 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

(1)

Die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 30 €. Für Dienstreisen und Dienstreise, die mit den Aufgaben des Amtes in Zusammenhang stehen, wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(2)

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11 Beauftragte der Verbandsgemeinde; Ruhen und Abberufung

(1)

Der Verbandsgemeinderat kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgabenbereiche Beauftragte bestellen oder wählen, insbesondere Gleichstellungsbeauftragte, Seniorenbeauftragte, Beauftragte für beeinträchtigte Menschen. Die Beauftragten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit gesetzlich oder durch Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Bestellung oder Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, sofern der Verbandsgemeinderat nichts Abweichendes beschließt.

(2)

Beauftragte haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und zum Wohl der Verbandsgemeinde wahrzunehmen. Sie haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Vertrauen in die ordnungsgemäße, integre und unabhängige Wahrnehmung der übertragenen Funktion erheblich zu beeinträchtigen.

(3)

Beauftragte können gegenüber dem Bürgermeister schriftlich erklären, dass sie ihre Funktion aus wichtigem Grund vorübergehend ruhen lassen. Über die Annahme der Erklärung und die Dauer des Ruhens entscheidet der Verbandsgemeinderat. Für die Dauer des Ruhens werden die Aufgaben nicht wahrgenommen; eine Vertretungsregelung kann durch den Verbandsgemeinderat getroffen werden.

(4)

Der Verbandsgemeinderat kann Beauftragte durch Beschluss auffordern, ihre Funktion vorübergehend ruhen zu lassen, wenn konkrete Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, das Vertrauen in die ordnungsgemäße oder integre Wahrnehmung der Funktion erheblich zu beeinträchtigen.

Dies gilt insbesondere, wenn gegen die beauftragte Person wegen einer Straftat, die einen Bezug zur Wahrnehmung öffentlicher Funktionen, zu Wahlen, Abstimmungen, Vermögensinteressen, Urkunden, Amtspflichten oder zur persönlichen Zuverlässigkeit aufweist, ein Strafverfahren anhängig ist oder ein noch nicht rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil ergangen ist.

(5)

Kommt die beauftragte Person einer Aufforderung nach Absatz 4 nicht nach, kann der Verbandsgemeinderat durch Beschluss das vorübergehende Ruhen der Funktion anordnen, wenn dies zur Wahrung des Vertrauens in die Integrität der Verbandsgemeinde, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Aufgabenwahrnehmung oder zum Schutz des Ansehens der übertragenen Funktion erforderlich und verhältnismäßig ist. Das Ruhen ist zu befristen oder spätestens nach sechs Monaten erneut zu überprüfen. Die Unschuldsvermutung bleibt unberührt.

(6)

Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 4 oder 5 ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beratung erfolgt nichtöffentlich, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder Dritter dies erfordern. Das Ergebnis der Beschlussfassung kann öffentlich bekanntgegeben werden, soweit dem keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

(7)

Während des Ruhens der Funktion ist die beauftragte Person nicht berechtigt, die Verbandsgemeinde in dieser Funktion nach außen zu vertreten, Termine in dieser Funktion wahrzunehmen, Erklärungen im Namen der Verbandsgemeinde abzugeben oder Aufwendungen für die ruhende Funktion geltend zu machen. Bereits entstandene notwendige Aufwendungen bleiben hiervon unberührt.

(8)

Der Verbandsgemeinderat kann Beauftragte aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die weitere Wahrnehmung der Funktion wegen eines schwerwiegenden Vertrauensverlustes, einer erheblichen Pflichtverletzung, einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung mit Bezug zur übertragenen Funktion (z.B. in Bezug zur Wahrnehmung der öffentlichen Funktion, zu Wahlen, Abstimmungen, Vermögensinteressen, Urkunden Amtspflichten oder zur persönlichen Zuverlässigkeit) oder aus sonstigen Gründen, die die ordnungsgemäße Aufgabewahrnehmung wesentlich beeinträchtigen, nicht mehr zumutbar ist. Absatz 6 gilt entsprechend.

(9)

Die Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat oder sonstige gesetzliche Rechte und Pflichten der betroffenen Person bleiben durch eine Entscheidung nach den Absätzen 3 bis 8 unberührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. Dezember 2001 außer Kraft.

Pirmasens, 14. Juli 2006

Verbandsgemeindeverwaltung PIRMASENS-LAND

HAAG, Bürgermeister

¹ Eingearbeitet ist:

1. Änderungssatzung vom 19. März 2007 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land vom 14. Juli 2006

2. Änderungssatzung vom 20. August 2008 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land vom 14. Juli 2006

3. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2009 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land vom 14. Juli 2006

4. Änderungssatzung vom 15. September 2011 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land vom 14. Juli 2006

5. Änderungssatzung vom 27. April 2016 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land vom 14. Juli 2006

6. Änderungssatzung vom 10. April 2017 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land vom 14. Juli 2006

7. Änderungssatzung vom 8. Februar 2018 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land vom 14. Juli 2006

8. Änderungssatzung vom 19. November 2019 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land vom 14. Juli 2006

9. Änderungssatzung vom 14. November 2024 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land vom 14. Juli 2006
10. Änderungssatzung vom 13. Januar 2026 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land vom 14. Juli 2006
11. Änderungssatzung vom 03. September 2026 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land vom 14. Juli 2006